FAQ Corona Stand 11.05.2020

Um möglicherweise die eine oder andere Frage bereits im Vorfeld zu klären, bieten wir Ihnen nachstehende Fragen in unserem FAQ zur Information an.

1. Wie ist der aktuelle Stand, was hat sich geändert?

Das Kontaktverbot wurde bis zum 05.06.2020 verlängert. Im vielen Bereichen, beispielsweise bei der Fußpflege und beim Friseur, auf Spielplätzen sowie im Bereich von religiösen Einrichtungen und Sportplätzen gibt es bereits Lockerungen. Weitere Lockerungen bzw. Einschränkungen werden entsprechend der Infektionszahlen von Seiten des Landes normiert Dies ist nun der landesweit aktuelle Stand. Eine verlässliche Aussage zur Dauer der noch verbleibenden Einschränkungen kann nicht gegeben werden.

2. Was sollen die Maßnahmen denn nützen?

Durch die Maßnahmen haben wir eines bereits geschafft. Die Zahl der getesteten Neuinfektionen nimmt ab, die Verfügbarkeit von Notfallbetten bleibt erhalten. Der derzeitige Trend ermöglicht bereits viele Lockerungen, meist unter Auflagen. Dies ist allerdings noch nicht überall möglich. Es gilt weiterhin vernünftig zu sein.

3. Ich hatte mit einem Infizierten Kontakt. Was soll ich tun?

Zunächst die Ruhe bewahren. Melden Sie sich beim Gesundheitsamt in Karlsruhe. Diese erreichen Sie über die einheitliche Behördenrufnummer: die 115.

Folgen Sie den jeweiligen Empfehlungen. Infotelefon für Bürger/-innen des Stadt- und Landkreises Karlsruhe 0721 133 3333

Montag - Freitag von 8.00 - 18.00 Uhr

Wochenende von 9.00 - 16.00 Uhr

4. Darf ich jetzt noch raus und wenn ja wohin?

Ja der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ab dem 11.05.2020 wieder für die Mitglieder von zwei separaten Haushalten zusammen möglich. Im Privaten dürfen sich die Person, die einlädt mit 4 weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Personen treffen. Familienmitglieder, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, sowie Geschwister und Partner sind in Ihrer Anzahl unbeschränkt. Beim Aufenthalt mehrerer in gerader Linie Verwandter mit Personen, die nicht im selben Haushalt der einladenden Person leben, darf die Personenzahl von 5 dennoch nicht überschritten werden.

5. Ich habe ein Rezept vom Arzt. Darf ich noch zur Physiotherapie?

Ja! Medizinisch notwendige Behandlungen werden bei Vorliegen eines Attestes selbstverständlich weiterhin durchgeführt. Die Gruppenräume für den Reha-Sport dürfen unter verschärften Auflagen zur Hygiene zum Einzeltraining wiedereröffnen.

6. Was ist mit den Gaststätten, Bäckern und Metzgern? Bleiben die auf?

Lebensmittelversorger wie Bäcker und Metzgern haben und bleiben geöffnet. Gaststätten sind seit Ende der KW 12 geschlossen. Ab dem 18.05.2020 werden diese unter verschärften Bedingungen wiedereröffnen dürfen. Bis dahin darf weiter nur ein Abhol- und Lieferservice sowie der Außer-Haus-Verkauf angeboten werden. Die Gaststätten, die dies anbieten, finden Sie auf unserer Homepage.

7. Meine Eltern, Großeltern sind pflegebedürftig? Darf ich sie noch pflegen?

Ja! Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ist gestattet. Achten Sie in diesem Kontext bitte auf die notwendige Hygiene. Lieber einmal mehr Hände waschen. Ältere bzw. pflegebedürftige Personen sind besonders anfällig für das Virus. Besuche in stationären, teilstationären und auch ambulanten Pflegeeinrichtungen wurden daher schon verboten. Auch hier bahnen sich Lockerungen an. Die Besucher dürfen nun auch wieder die Räumlichkeiten des Pflegeheimes verlassen.

8. Darf ich trotz Kontaktverbot den Wohnort wechseln?

Auch beim Umzug besteht das Kontaktverbot. Solange die aktuellen Regeln zum Kontaktverbot eingehalten werden, ist der Umzug weiterhin möglich. Darüber hinaus bieten die lokalen Umzugsunternehmen weiterhin ihre Dienstleistungen an. Bei Umzügen über die Staatsgrenzen hinaus, ist das jeweilige Recht des aufnehmenden Landes heranzuziehen. Bei Wiedereinreise nach Deutschland liegt formal kein triftiger Grund vor. Die Quarantäne ist dann notwendig.

9. Welche Strafe habe ich zu erwarten, wenn ich mich nicht an die Landesverordnung halte?

Die Landesregierung hat am 27.03.2020 einen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Verordnung in Baden-Württemberg erlassen und diesen letztmalig am 30.04.2020 aktualisiert. Bei Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen kann ein Bußgeld von 100 bis 1.000 Euro pro Person verhängt werden. Wer eine eigentlich geschlossene Einrichtung wie beispielsweise einen Frisörsalon, eine Bar oder ein Spielcasino weiterbetreibt, muss 2.500 bis 5.000 Euro bezahlen. Personen, die eine für den Besucherverkehr geschlossene Einrichtung wie beispielsweise ein Krankenhaus oder Pflegeheim betreten, riskieren ein Bußgeld von 250 bis 1.500 Euro. Weiter steht nun die Einreise aus dem Ausland nach Baden-Württemberg unter den Tatbeständen. Wird die angeordnete Quarantäne nach der Einreise nicht eingehalten, so werden bis zu 10.000 € fällig.

10. Meine Oma hat Geburtstag, darf ich sie besuchen?

Gemäß § 3 der Landesverordnung sind Ansammlungen prinzipiell erlaubt, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Partner oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Auf Grund der Brisanz sollten jedoch die Kontakte, auch zu Großeltern, soweit möglich vermieden werden.

11. Die Maskenpflicht ist nun eingeführt worden. Welche Bereiche umfasst die konkret?

Alle Bereiche des ÖPNV und Einzelhandels, d.h. sowohl die Lebensmittelversorger als auch den örtlichen Schuhladen, etc. Für Verkäufer, die sich während des gesamten Verkaufsvorgangs hinter Schutzvorrichtungen, beispielsweise Plexiglasscheiben befinden, besteht keine Maskenpflicht. Auch bei Personen, für die Maske aus medizinischen Gründen nicht tragbar ist oder erhebliche Nachteile mit sich bringen würde, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Maskenpflicht befreit werden.

12. Darf ich mit meinen 4 Kumpels im Auto fahren?

Ein Auto zählt gemäß § 3 Abs. 1 CoronaVO zum Aufenthalt im öffentlichen Raum. Somit dürfen grundsätzlich im Auto nur 2 Personen unterwegs sein. Sofern diese beiden Personen nicht dem selben Haushalt angehören, ist auch hier auf einen Abstand von 1,50 Meter zu achten. Ist dieser aufgrund der Bauart des Fahrzeuges nicht möglich, muss auf die Mitnahme der

Person, die nicht im Haushalt lebt, verzichtet werden. Mehr als 2 Haushalte dürfen es nicht sein, auch dann nicht, wenn die Personen in gerader Linie miteinander verwandt sind.

13. Darf ich mich mit meinem Ex-Partner noch mit unserem gemeinsamen Kind sehen?

Natürlich! In geschlossenen Räumen stellt sich die Frage zumeist nicht, da es vermutlich unter 5 Personen sind und hierdurch keine Ansammlung begründet wird. Auch darüber hinaus ist das Bringen und Abholen selbstredend erlaubt. Auch die Lockerung, die den öffentlichen Raum betreffen, lassen ein Kontakt zwischen den Ex-Partnern mit Kind zu. Zeitgleich darf aber beispielsweise die Großmutter nicht dabei sein, sofern diese Person nicht im selben Haushalt wohnt (Achtung! Getrennte Wohnungen gelten als eigener Haushalt!).

14. Nun sind die Spielplätze seit dem 06.05.2020 wieder geöffnet. Wie können dort die Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Spielplätze sind unter besonderen, hygienischen Regeln offen. Das Land hat angekündigt hierzu eine Grafik zu erstellen, die die Hygieneregeln verbildlicht. Grundsätzlich gilt auch hier das Kontaktverbot sowie das Abstandsgebot. Das Spielen von Kindern in großen Gruppen muss also unterbunden werden. Dass der Spieltrieb dort zum Hindernis wird, steht außer Frage. Daher empfiehlt es sich dem Kind trotz der Lockerung vorab zu erklären, dass der Spielplatzbesuch nicht normal ist und hier besondere Vorsicht geboten ist. Volle Spielplätze sollen von Eltern vermieden werden.

15. Die Kirchen öffnen wieder ihre Pforte. Wer koordiniert hier die Sicherheitsmaßnahmen?

Alle religiösen Einrichtungen können von nun an unter strengeren, hygienischen Bedingungen wiedereröffnen. Die Kirchenvertreter sowie die Gemeinden Waldbronn und Karlsbad feilen gerade an einem Hygienekonzept für die Gottesdienste. Dieses wird die allgemeine Hygiene, die Höchstanzahl von Besuchern, die Zuteilung von Sitzplätzen, die Wegführung sowie Vorsichtsmaßnahmen während der Eucharistiefeier umfassen.

16. Ich muss geschäftlich ins Ausland. Muss ich danach in Quarantäne?

Grundsätzlich ist die Frage zu stellen: Ist die Reise tatsächlich notwendig, oder tut es auch eine Videokonferenz. Wenn Sie dies verneinen können, gilt folgendes: Bis zu 48 Stunden benötigen keinen Grund, bis 5 Tage dürfen Sie nur mit triftigem, d.h. beruflich notwendigen und unaufschiebbarem Grund im Ausland verweilen. Länger als 5 Tage ist der Aufenthalt im Ausland nur gestattet, wenn die Tätigkeit der Aufrechterhaltung der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 aufgezählten Punkte dient.

17. Ich möchte verreisen. Am besten in die Südsee. Geht das?

Ein Urlaub ist kein triftiger Reisegrund. Selbst wenn es Ihnen gelingt, in das jeweilige Land einzureisen, haben Sie sich nach den Richtlinien des Landes hinsichtlich Coronas zu orientieren. Derzeit gilt eine weltweite Reisewarnung durch das Auswärtige Amt. Viele Länder haben hierauf bereits mit Einreisebeschränkungen reagiert. Bei der Wiedereinreise nach Baden-Württemberg müssten Sie sich in jedem Fall 14 Tage in häuslicher Quarantäne absondern.

18. Bei all den Lockerungen finden doch nun bald auch wieder Feste statt, oder?

Erstmal nicht. Großveranstaltungen sind bis zum 31.08.2020 untersagt, darunter fallen auch die Dorffeste, bzw. große Familienfeiern mit nicht zur Familie gehörenden Besuchern müssen unterbleiben. Auch die Gemeinde hat hierauf bereits reagiert. Die Waldbronner Woche, wie auch das Kurparkfest wurden abgesagt.